



Die Stelle des/der
hauptamtlichen

Bürgermeisters / Bürgermeisterin (m/w/d)

der Gemeinde Steißlingen (ca. 5.000 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 16.01.2026 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 09.11.2025**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 30.11.2025**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung bis spätestens am Montag, den 13.10.2025, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (s. o.) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern; diese werden nach Ausschreibung der Stelle auf Anforderung der Bewerberin/des Bewerbers unter Angaben des Namens und der Anschrift (Hauptwohnung) von der Gemeinde Steißlingen, Wahlamt, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen kostenfrei ausgegeben.
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck.
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt.
- Unionsbürger/innen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger/innen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Fall einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

Den zur Wahl zugelassenen Bewerber/innen wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgerinnen und Bürgern vorzustellen. Ort und Zeit der öffentlichen Vorstellung werden ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Amtsinhaber tritt erneut zur Wahl an.